

## **BGer 7B.102/2002 vom 11. Juni 2002**

Bundesgericht, 2002-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.102\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.102_2002)

FR: TF 7B.102/2002 du 11 juin 2002

IT: TF 7B.102/2002 del 11 giugno 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn wies am 11. Februar 2002 das Gesuch von X.\_\_\_\_\_, ihm die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags in den Betreibungen Nrn. (...) des Betreibungsamtes Z.\_\_\_\_\_ wiederherzustellen, ab. Gleichzeitig entschied sie, auf die zu andern Punkten eingereichte Beschwerde nicht einzutreten.

Mit einer vom 28. Mai 2002 datierten und am 30. Mai 2002 zur Post gebrachten Eingabe führt X.\_\_\_\_\_ Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts und erneuert das Begehren um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist. Ausserdem ersucht er darum, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten, sie allenfalls abzuweisen. Andere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

#### **E. 2.1**

Den kantonalen Akten ist zu entnehmen, dass die kantonale Aufsichtsbehörde das angefochtene Urteil am 12. Februar 2002 als Gerichtsurkunde (versehen mit der vom Beschwerdeführer angegebenen Adresse) aufgegeben hat. Das Postamt P.\_\_\_\_\_ teilte der Vorinstanz am 13. Februar 2002 mit, dass der Entscheid noch nicht habe zugestellt werden können und auf Grund eines Auftrags des Beschwerdeführers bis voraussichtlich am 4. März lagern werde. Eine weitere Erklärung dieser Art gab das erwähnte Postamt am 11. März 2002 ab, wobei es eine voraussichtliche Lagerfrist bis 13. Mai vermerkte. Am 21. Mai 2002 nahm der Beschwerdeführer den Entscheid schliesslich in Empfang.

#### **E. 2.2**

Ein Zurückbehaltungsauftrag hat auf die Zustellung insofern keinen Einfluss, als der Adressat, der mit einer solchen rechnen muss, nach Treu und Glauben verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass ihm Gerichtsurkunden zugestellt werden können ( BGE 123 III 492 E. 1 S. 493 mit Hinweis). Diese Voraussetzung war beim Beschwerdeführer erfüllt, hatte doch dieser selbst bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ein Wiederherstellungsgesuch eingereicht und damit einen entsprechenden Entscheid veranlasst.

Unter Umständen, wie sie hier vorlagen, beginnt die Zehn-Tage-Frist von Art. 19 Abs. 1 SchKG mit dem Ende der postalischen Abholfrist von sieben Tagen zu laufen. Diese wird ihrerseits mit dem Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers ausgelöst (dazu BGE 123 III 492 E. 1 S. 494; vgl. auch BGE 127 III 173 E. 1a S. 175). Die Sendung mit dem angefochtenen Urteil der Vorinstanz traf am 13. Februar 2002 beim Postamt P.\_\_\_\_\_ ein. Die postalische Abholfrist lief somit vom 14. bis zum 20. Februar 2002

und die Beschwerdefrist von zehn Tagen vom 21. Februar bis zum 4. März 2002, zumal der zehnte Tag (2. März) auf einen Samstag fiel. Die am 30. Mai 2002 zur Post gebrachte Beschwerde ist daher verspätet.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde wäre auch aus einem andern Grund nicht einzutreten gewesen: Nach Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Bundesrecht verstossen soll. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Eingabe in keiner Weise. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen der kantonalen Instanz nicht auseinander und beschränkt sich darauf, seine eigene Sicht der Dinge darzulegen. Von vornherein nicht zu hören ist sein Vorbringen zum Wohnsitz, da es tatsächliche Verhältnisse betrifft und die erkennende Kammer an die vorinstanzlichen Feststellungen tatsächlicher Natur grundsätzlich gebunden ist. Eine Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften ist nicht dargetan (vgl. Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 81 OG).

### **E. 4**

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache selbst ist das Gesuch, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gegenstandslos geworden.

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.